

II-4230 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

15. 5. 1975

155/A

Antrag

der Abgeordneten Probst, Robert Weisz, Dr. Koren, Peter, Dr. Broesigke, Dr. Fiedler, Dr. Heinz Fischer, Dr. Gruber und Genossen

betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX
XXXXXXXXXX, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz in der Fassung von 1929 ge-
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird geändert wie folgt:

1. Art. 28 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 haben zu lauten:

„(1) Der Bundespräsident beruft den Nationalrat in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung ein, die nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres währen soll.

(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder der Bundesrat verlangt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen zwei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Bundespräsidenten zusammentritt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Mitgliedern des Nationalrates oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich.

(5) Innerhalb einer Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein. Wenn innerhalb einer Tagung wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat spätestens binnen fünf

Tagen nach Eintreffen des Verlangens beim Präsidenten zusammentritt.

(6) Für den Fall, daß die gewählten Präsidenten des Nationalrates an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder deren Ämter erledigt sind, hat das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates Sonderbestimmungen über die Einberufung des Nationalrates zu treffen.“

2. Art. 31 hat zu lauten:

„Artikel 31. Zu einem Beschluß des Nationalrates ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt oder im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates für einzelne Angelegenheiten nicht anderes festgelegt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.“

3. Art. 53 hat zu lauten:

„Artikel 53. (1) Der Nationalrat kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die nähere Regelung hinsichtlich der Einsetzung und des Verfahrens von Untersuchungsausschüssen wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen.

(3) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.“

4. Art. 55 hat zu lauten:

„Artikel 55. (1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Hauptausschuß; durch Bundesgesetz kann festgesetzt werden, daß bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß

schuß bedürfen sowie daß dem Hauptausschuß von seiten der Bundesregierung oder eines Bundesministers Berichte zu erstatten sind. Der Hauptausschuß ist auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Artikel 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.

(2) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen ständigen Unterausschuß, dem die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse obliegen. Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl; bei Bedachtnahme auf diesen Grundsatz muß jedoch dem Unterausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei angehören. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates hat Vorsorge zu treffen, daß der ständige Unterausschuß jederzeit einberufen werden und zusammentreten kann. Wird der Nationalrat nach Artikel 29 Absatz 1 vom Bundespräsidenten aufgelöst, so obliegt dem ständigen Unterausschuß die Mitwirkung an der Vollziehung, die nach diesem Gesetz sonst dem Nationalrat (Hauptausschuß) zusteht.“

5. Art. 70 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird vom Bundespräsidenten eine neue Bundesregierung zu einer Zeit bestellt, in welcher der Nationalrat nicht tagt, so hat er den Nationalrat zum Zweck der Vorstellung der neuen Bundesregierung zu einer außerordentlichen Tagung (Artikel 28 Absatz 2) einzuberufen, und zwar so, daß der Nationalrat binnen einer Woche zusammentritt.“

6. Art. 75 hat zu lauten:

„Artikel 75. Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Nationalrates, des Bundesrates und der Bundesversammlung sowie der Ausschüsse (Unterausschüsse) dieser Vertretungskörper teilzunehmen, jedoch an Verhandlungen des ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse des Nationalrates nur auf besondere Einladung. Sie haben nach den näheren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie der Geschäftsordnung des Bundesrates das Recht, auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden. Der Nationalrat, der Bundesrat und die Bundesversammlung sowie deren Ausschüsse (Unterausschüsse) können die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung verlangen und diese um die Einleitung von Erhebungen ersuchen.“

7. Nach Art. 123 ist ein neuer Art. 123 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Artikel 123 a. (1) Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sind berechtigt, an den Verhandlungen über die Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsab-

schlüsse und die den Rechnungshof betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat sowie in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen.

(2) Der Präsident des Rechnungshofes hat nach den näheren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates das Recht, auf sein Verlangen in den Verhandlungen zu den in Absatz 1 angeführten Gegenständen jedesmal gehört zu werden.“

8. Art. 124 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Präsident des Rechnungshofes wird im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, von dem rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten. Dies gilt auch, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist. Die Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im Nationalrat wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates bestimmt.“

9. Abs. 126 b Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Rechnungshof hat auf Beschluß des Nationalrates oder auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungüberprüfung durchzuführen. Die nähere Regelung wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers solche Akte durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.“

10. Art. 126 d hat zu lauten:

„Artikel 126 d. (1) Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 15. Oktober jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Nationalrat dem Bundeskanzler mitzuteilen. Der Jahrestätigkeitsbericht des Rechnungshofes ist zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung seines Inhaltes darf jedoch nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat erfolgen.

(2) Für die Verhandlung der Berichte des Rechnungshofes wird im Nationalrat ein ständiger Ausschuß eingesetzt. Bei der Einsetzung ist der Grundsatz der Verhältniswahl einzuhalten.“

11. Art. 140 Abs. 1 und Abs. 2 haben zu lauten:

„(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Obersten Ge-

richtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes, sofern ein solches Gesetz die Voraussetzung eines Erkenntnisses des antragstellenden Gerichtshofes bildet, ferner von Amts wegen dann, wenn ein solches Gesetz die Voraussetzung für ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes selbst bildet;

über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung;

über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates.

(2) Der im Absatz 1 erwähnte Antrag kann jederzeit gestellt werden; er ist vom Antragsteller sofort der zuständigen Landesregierung oder der Bundesregierung bekanntzugeben. Die nähere Regelung hinsichtlich des Antrages eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.“

12. In Art. 141 ist ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„(2) Wird einer Anfechtung gemäß Absatz 1 lit. a stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl des Nationalrates oder eines Landtages erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Oktober 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag einer ersten Lesung zu unterziehen und sodann dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen

Zu Art. I Z. 1 (Art. 28 Abs. 1, 2, 5 und 6 B-VG):

Anstelle zweier ordentlicher Tagungen des Nationalrates — einer Herbst- und einer Frühjahrstagung — soll eine ordentliche Tagung, zwischen dem 15. September und dem 15. Juli des Folgejahres, treten. Durch diese Regelung soll den tatsächlichen Bedürfnissen parlamentarischer Arbeit, denenzufolge seit Jahren zwischen dem Ende der Herbsttagung und dem Beginn der Frühjahrstagung kaum mehr als einige Tage liegen, entsprochen werden.

Durch die Neufassung der Abs. 2 und 5 des Art. 28 B-VG wird sowohl die Verpflichtung des Bundespräsidenten, über Verlangen der Bundesregierung oder mindestens eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates den Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung, als auch die Verpflichtung des Präsidenten des Nationalrates, über Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates oder der Bundesregierung eine Sitzung des Nationalrates einzuberufen, präziser formuliert.

Der neu eingefügte Abs. 6 stellt eine verfassungsgesetzliche Verankerung der schon bisher geltenden Bestimmungen des Geschäftsordnungs-

gesetzes des Nationalrates über die Vorgangsweise im Falle der Verhinderung aller drei Präsidenten dar. Ohne eine solche verfassungsgesetzliche Verankerung könnten sich nämlich Zweifel ergeben, ob die Bestimmung der Geschäftsordnung, daß im Falle der Verhinderung der gewählten Präsidenten der an Jahren älteste Abgeordnete den Nationalrat einzuberufen hat, auch in der tagungsfreien Zeit anzuwenden ist. Gleichzeitig sollen auch die vorgeschlagenen Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes über die Einberufung des Nationalrates für den Fall der Erledigung der Ämter der Präsidenten des Nationalrates eine verfassungsgesetzliche Grundlage erhalten.

Zu Art. I Z. 2 (Art. 31 B-VG):

Die geltende Fassung des Art. 31 B-VG nimmt nicht auf den Umstand Bedacht, daß nicht nur verfassungsgesetzliche Bestimmungen, sondern darüber hinaus in einzelnen Fällen auch Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates für bestimmte Beschlüsse abweichende Quoren vorsehen. Diesem Umstand soll durch die vorgeschlagene Neufassung Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z. 4 (Art. 55 B-VG):

Im Art. 55 Abs. 1 soll durch die Einfügung einer Bestimmung eine verfassungsgesetzliche Grundlage für bereits bestehende einfachgesetzliche Regelungen geschaffen werden, wonach dem Hauptausschuß durch die Bundesregierung oder einen Bundesminister Berichte zu erstatten sind.

Art. 55 Abs. 2 in der geltenden Fassung bestimmt, daß die Mitglieder und Ersatzmitglieder des ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses ihren Wohnsitz am Sitz des Nationalrates haben müssen. Diese gesetzliche Bestimmung erscheint überholt und soll aus diesem Grund entfallen.

Zu Art. I Z. 5 (Art. 70 Abs. 3 B-VG):

Die Neufassung dient in ähnlicher Weise wie die des Art. 28 Abs. 2 der Präzisierung der Verpflichtung des Bundespräsidenten, den Nationalrat dann zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn er in der tagungsfreien Zeit eine neue Bundesregierung bestellt.

Zu Art. I Z. 6 (Art. 75 B-VG):

Durch die vorgeschlagene Fassung soll klar gestellt werden, daß sich — abgesehen vom Fall der Betrauung eines Bundesministers oder eines höheren Beamten mit der Vertretung gemäß Art. 73 B-VG — ein Bundesminister mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 78 Abs. 2 B-VG bei parlamentarischen Verhandlungen lediglich durch einen ihm beigegebenen Staatssekretär vertreten lassen kann.

Weiters wird vorgeschlagen, auch die im Geschäftsordnungsgesetz vorgesehenen Unterausschüsse der Ausschüsse des Nationalrates im Art. 75 B-VG ausdrücklich zu erwähnen.

Mit Rücksicht darauf, daß die besonderen Bestimmungen über die Verhandlungen des Hauptausschusses im Geschäftsordnungsgesetz entfallen sollen, ist die Regelung, wonach die Mitglieder der Bundesregierung an bestimmten Beratungen des Hauptausschusses nur auf besondere Einladung teilzunehmen berechtigt sind, hinfällig.

Hingegen soll die Teilnahme von Mitgliedern der Bundesregierung bzw. von Staatssekretären an Verhandlungen des ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse eine besondere Einladung zur Voraussetzung haben.

Im Art. 75 soll ferner neben der grundsätzlichen Festlegung des Rechtes der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretäre, bei parlamentarischen Verhandlungen auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden, bestimmt werden, daß die nähere Regelung dieses Rechtes im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Natio-

nalrates bzw. in der Geschäftsordnung des Bundesrates zu treffen ist.

Schließlich bedürfen die in Aussicht genommenen Bestimmungen des § 40 Geschäftsordnungsgesetz, wonach die Ausschüsse bzw. Unterausschüsse das Recht haben, durch den Präsidenten des Nationalrates die Mitglieder der Bundesregierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen, einer verfassungsgesetzlichen Grundlage, die durch Anfügung einer entsprechenden Bestimmung im Art. 75 B-VG geschaffen werden soll.

Zu Art. I Z. 7 (Art. 123 a B-VG):

Durch diese Bestimmungen sollen — in Hinblick auf eine parlamentarische Praxis, wonach der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes jeweils eingeladen werden, an Verhandlungen über vom Rechnungshof erstellte Vorlagen und an den Ausschußverhandlungen über die den Rechnungshof betreffenden Kapitel des Bundesfinanzgesetzentwurfes teilzunehmen — dem Präsidenten des Rechnungshofes in bezug auf Verhandlungen des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse über die genannten Vorlagen die gleichen Rechte eingeräumt werden wie den Mitgliedern der Bundesregierung.

Zu Art. I Z. 8 (Art. 124 Abs. 1 B-VG):

Nach der geltenden Rechtslage wird der Präsident des Rechnungshofes im Falle seiner Verhinderung oder im Falle der Erledigung seines Amtes vom Vizepräsidenten und dieser unter den gleichen Voraussetzungen vom rangältesten Beamten des Rechnungshofes vertreten.

Mit Rücksicht auf die im Art. 123 a vorgesehenen Rechte des Präsidenten des Rechnungshofes bei parlamentarischen Verhandlungen (siehe Art. I Z. 7) soll dem Geschäftsordnungsgesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt werden, die Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im Nationalrat abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des Art. 124 Abs. 1 B-VG über die Vertretung des Präsidenten des Rechnungshofes zu regeln.

Zu Art. I Z. 9 (Art. 126 b Abs. 4 B-VG):

Durch die vorgeschlagene Fassung soll die verfassungsgesetzliche Grundlage für Regelungen im Rahmen des Geschäftsordnungsgesetzes geschaffen werden, nach denen über Verlangen einer qualifizierten Minderheit von Mitgliedern des Nationalrates der Rechnungshof besondere Akte der Gebarungüberprüfung durchzuführen hat. Mit Rücksicht auf die verfassungsgesetzliche Verankerung dieser Minderheitsrechte soll gleichzeitig aus systematischen Gründen das Recht des Nationalrates, den Rechnungshof mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung zu beauftragen, das bisher in Hinblick auf die Stellung des Rechnungshofes gegenüber

dem Nationalrat (Art. 122 Abs. 1 B-VG) nur im Rechnungshofgesetz 1948 geregelt war, auch im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt werden.

Zu Art. I Z. 10 (Art. 126 d B-VG):

Nach der geltenden Rechtslage hat der Rechnungshof über seine Tätigkeit jährlich spätestens bis zur ersten Sitzung der Herbsttagung dem Nationalrat Bericht zu erstatten. Da nunmehr anstelle der Herbst- und Frühjahrstagung eine jährliche ordentliche Tagung des Nationalrates treten soll, die nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres dauern soll, mußte die gegenständliche Bestimmung der vorgeschlagenen Neuregelung angepaßt werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird vorgeschlagen, als Endtermin für die Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes an den Nationalrat den 15. Oktober vorzusehen.

Im Art. 126 d Abs. 2 B-VG ist derzeit bestimmt, daß der zuständige Ausschuß des Nationalrates die Verhandlung jedes Rechnungshofberichtes binnen sechs Wochen durchzuführen hat. Da sich diese Frist in der parlamentarischen Praxis als nicht angemessen erwiesen hat, soll sie auf Verfassungsebene ersatzlos gestrichen und dafür im Rahmen des Geschäftsordnungsgesetzes eine entsprechende Regelung getroffen werden.

Zu Art. I Z. 11 (Art. 140 Abs. 1 und 2 B-VG):

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll im Abs. 1 das Recht eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates verankert werden, Bundesgesetze wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Durch die Anfügung eines Satzes im Abs. 2 soll die verfassungsrechtliche Grundlage für Verfahrensbestimmungen im Rahmen des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates hinsichtlich dieses Anfechtungsrechtes geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 12 (Art. 141 Abs. 2 B-VG):

In Ausführung der Bestimmungen des Art. 141 B-VG über die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof sehen die geltenden Bestimmungen des § 70 Abs. 5 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 vor, daß für den Fall einer erfolgreichen Wahlanfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof jene Personen, deren Wahl durch das Erkenntnis als aufgehoben oder als nichtig erklärt anzusehen ist, von dem der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes an den Vorsitzenden des betreffenden Vertretungskörpers folgenden Tag den Beratungen dieses Vertretungskörpers fernzubleiben haben.

In Hinblick auf die derzeit geltende Nationalrats-Wahlordnung, die jeweils ein ganzes Bundesland als Wahlkreis vorsieht, könnte die allfällige Aufhebung einer Wahl auch nur für einen Wahlkreis die Arbeitsfähigkeit des Nationalrates beeinträchtigen.

Nach der vorgeschlagenen Fassung des Art. 141 Abs. 2 soll daher im Falle einer Wiederholung der Wahl zum Nationalrat oder zu einem Landtag das Mandat der betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers trotz der erfolgreichen Wahlanfechtung unberührt bleiben, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem der neugewählte Abgeordnete das Mandat übernimmt.

Analog der Regelung des Art. 29 Abs. 1 B-VG soll die Wiederholungswahl innerhalb von 100 Tagen erfolgen, wobei diese Frist mit der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zu laufen beginnt. Das Erfordernis der Zustellung und die Frage, wem zuzustellen ist, ist bereits im § 70 Abs. 5 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geregelt.

Durch den Ausdruck „Wiederholungswahl“ soll klargestellt werden, daß auch bei gänzlicher Wiederholung einer Wahl keine neue Gesetzgebungsperiode des so neugewählten Vertretungskörpers beginnt.